

## Ausfertigung

### 3 T 28/14

2 XIV 28/14B Amtsgericht Rendsburg

### Beschluss

In der Abschiebehaftsache  
betreffend den syrischen Staatsangehörigen  
geb. am 17.10.1993, Aufenthalt unbekannt,  
Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Wulf,  
Holtenauer Str. 69, 24105 Kiel, Az. 2-5/14,

beteiligt: die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kiel auf die Beschwerde der Beteiligten vom  
28.01.2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 23.01.2014 am  
06.02.2014  
beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000,00 €.

### Gründe

I. Der Betroffene reiste seinen Angaben zufolge am 01.01.2014 aus Italien kommend über die Schweiz mit dem Zug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 05.01.2014 wurde er durch Beamte der Bundespolizeiinspektion Flensburg auf dem Bahnhofsgelände in Flensburg ohne Ausweispapiere angetroffen. Eine durchgeführte EURODAC-Recherche ergab folgende Treffer:

23.11.2012 Malmö/Schweden EURODAC-Nr. SE11011-525393  
22.11.2012 Malmö/Schweden EURODAC-Nr. SE10012-278581  
23.04.2010 Malmö/Schweden EURODAC-Nr. SE10011-525393  
30.11.2010 Ljubljana/Slowenien EURODAC-Nr.SL13094.

Daraufhin beantragte die Beteiligte, den Betroffenen im Wege der einstweiligen Anordnung für die Dauer vom 01.06.2014 bis 27.01.2014 zur Vorbereitung der Zurückschiebung in Sicherungshaft zu nehmen, wobei zunächst zu ermitteln sei, in welchen Staat der Betroffene zurückgeschoben werden könne.

Durch Beschluss vom 06.01.2014 ordnete das Amtsgericht Flensburg im Wege der einstweiligen Anordnung an, dass der Betroffene bis längstens zum 27.01.2014 in Sicherungshaft zu nehmen ist. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Landgericht Flensburg durch Beschluss vom 22.01.2014 zurück.

Nachdem die schwedischen Behörden das Wiederaufnahmeersuchen mit dem Hinweis darauf, dass der Betroffene bereits zweimal nach Slowenien zurückgeschoben worden sei, abgelehnt hatte, hat die Beteiligte unter dem 21.01.2014 beantragt, den Betroffenen für die Dauer vom 22.01.2014 bis 18.02.2014 in Sicherungshaft zu nehmen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, es sei nunmehr beabsichtigt, den Betroffenen nach Slowenien zurückzuschicken.

Durch Beschluss vom 23.01.2014, auf den Bezug genommen wird (Bl. 40 ff d.A.), hat das Amtsgericht den Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft mit der Begründung zurückgewiesen, die Beteiligte sei nicht antragsbefugt.

Hiergegen wendet sich die Beteiligte mit der Beschwerde. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt der Beschwerdeschrift verwiesen

II. Die Beschwerde ist gemäß §§ 58 ff FamFG zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,

Diese Voraussetzungen liegen zwar vor. Jedoch hat das Amtsgericht zu Recht die Anordnung der Sicherungshaft aus formellen Gründen abgelehnt, denn es fehlt an einem ordnungsgemäßen Haftantrag gemäß § 417 Abs. 1 FamFG.

Das Vorliegen eines wirksamen Haftantrages ist in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen (BGH, Az. V ZB 194/09, zitiert nach juris).

Ein formell ordnungsgemäßer Haftantrag liegt nicht vor, denn die Beteiligte war für die Beantragung der Sicherungshaft nicht zuständig.

Nach § 71 Abs. 1 Satz AufenthG sind für aufenthaltsbeendende Maßnahmen grundsätzlich die Ausländerbehörden zuständig.

Ausnahmsweise kann für den Haftantrag gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG die Bundespolizei zuständig sein, soweit es sich um Zurückschiebungen an der Grenze handelt.

Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Die räumliche Beschränkung („an der Grenze“) stellt hinreichend klar, dass die Zuständigkeit der Bundespolizei nur für Grenzschutzmaßnahmen begründet worden ist. Dabei ist das Grenzgebiet entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG zu bestimmen, umfasst also nur den grenznahen Raum bis zu einer Tiefe von 30 km (BGH, Az. V ZB 239/11). Zudem ist eine Grenzmaßnahme nur gegeben, wenn ein Ausländer in diesem Gebiet in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit seiner unerlaubten Einreise angetroffen wird (BGH, wie vor).

Das ist hier nicht der Fall. Der Betroffene reiste seinen Angaben nach am 01.01.2014 aus Italien kommend über die Schweiz in das Bundesgebiet eingereist, ist jedoch erst am 05.01.2014 auf dem Bahnhofsgelände in Flensburg vorläufig festgenommen worden. Davon geht auch die Beteiligte aus, weil bei dem Betroffenen Bahnfahrkarten gefunden wurden, die seine Angaben bestätigen.

Soweit die Beteiligte der Ansicht ist, ihre Zuständigkeit ergebe sich aus § 71 Abs. 3 Nr. 1 b AufenthG, folgt die Kammer dem nicht.

Nach dieser Vorschrift ist die Bundespolizei auch zuständig für Abschiebungen an der Grenze, sofern der Ausländer bereits unerlaubt eingereist ist, sich danach fortbewegt hat und in einem anderen Grenzraum aufgegriffen wird.

Dieser Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um eine Abschiebung, sondern um eine Zurückschiebung im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach soll ein ausreisepflichtiger Ausländer, der durch einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Norwegen oder der Schweiz auf Grund einer am 13. Januar 2009 geltenden zwischenstaatlichen Übernahmeverpflichtung wieder aufgenommen wird, in diesen Staat zurückgeschoben werden.

Das ist hier der Fall. Der Betroffene soll nach Slowenien zurückgeschoben werden. Slowenien gehört seit 2004 der Europäischen Union an, so dass Slowenien mit dem Beitritt in

die Europäische Union aufgrund der entsprechenden europäischen Verordnung Mitgliedsstaat des Dublin-II-Abkommens geworden ist.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Zurückschiebung vor.

Wenn es sich aber um eine Zurückschiebung im Sinne des § 57 AufenthG handelt, kann keine Abschiebung im Sinne des § 58 AufenthG durchgeführt werden, weil nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Ziffer 57.0.1 Satz 2 die Zurückschiebung grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung hat.

Im Übrigen hat die Beteiligte auch die Zurückschiebung und nicht die Abschiebung des Betroffenen beantragt.

Nach alledem ergibt sich auch keine Zuständigkeit der Beteiligten aus § 71 Abs. 3 Nr. 1 b AufenthG, so dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

Die Festsetzung des Geschäftswertes folgt aus § 36 Abs. 3 GNotKG. Die Kammer sieht keinen Anlass, von dem Regelwert abzuweichen.

Gegen die Zurückweisung der Beschwerde ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Sie wäre einzulegen binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung dieses Beschlusses durch Einreichung einer Beschwerdeschrift in deutscher Sprache. Die Beschwerdeschrift ist bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a in 76133 Karlsruhe, einzureichen, und zwar von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswertes findet die Beschwerde statt, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bis spätestens 6 Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem Landgericht Kiel einzulegen, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Dr. Verfürden  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Dittmann  
Richterin am Landgericht

Dr. Jensen-Wicklein  
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:  
Kiel, 06. Februar 2014



*T. Dräger* Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts